

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Petra Pau, Wolfgang Neskovic,
Ulla Jelpke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/744 –**

Die Besondere Aufgaben Organisation-USA des Bundeskriminalamtes nach dem 11. September 2001

Vorbemerkung der Fragesteller

In seinem Vortrag auf der BKA-Herbsttagung „Islamistischer Terrorismus – Eine Herausforderung für die internationale Staatengemeinschaft“ vom 13. bis 15. November 2001 hatte der seinerzeitige Präsident des Bundeskriminalamtes (BKA), Ulrich Kersten, unter dem Titel „Die polizeiliche Bekämpfung des internationalen Terrorismus“ über die Rolle und die Aufgaben des BKAs, nach den 3 Monate zurückliegenden Angriffen auf das New Yorker WTC, referiert. (vgl. Hg. Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut, Islamistischer Terrorismus – Eine Herausforderung für die internationale Staatengemeinschaft – BKA-Herbsttagung 2001, Neuwied, 2002).

Insbesondere informiert er über die bereits am 11. September 2001 installierte Besondere Aufgaben Organisation-USA (BAO-USA).

Eine Besonderheit der BAO-USA ist, laut des Vortrags des BKA-Präsidenten Ulrich Kersten, dass sie den üblichen Rahmen schutz- und kriminalpolizeilicher Beteiligung sprengt und das Zollkriminalamt, die Bundespolizei (seinerzeit noch Bundesgrenzschutz), das Bundesamt für Verfassungsschutz und den Bundesnachrichtendienst integriert hatte.

Ferner wird zur Aufklärung des Unterstützerumfeldes die Zusammenarbeit von polizeilichem Staatsschutz und Dienststellen allgemeiner Kriminalpolizei auf Anregung des BKAs empfohlen.

Deutschland als Ruhe- und Rückzugsraum soll mit „aller Anstrengung“ mittels polizeilicher Gefahrenabwehr und nachrichtendienstlicher Beobachtung ermittelt werden.

Zum Stichtag am 15. November 2001 hatte – laut BKA-Präsident Ulrich Kersten – die BAO-USA 600 Mitarbeiter. Es wurden von BKA-Präsident Ulrich Kersten in seinem damaligen Vortrag zwei Einsatzabschnitte benannt, und zwar der Einsatzabschnitt Hamburg und der Einsatzabschnitt Wiesbaden. Ersterer hatte zum oben genannten Stichtag 100 Mitarbeiter, darunter 25 vom Landeskriminalamt (LKA) Hamburg. Der Einsatzabschnitt Wiesbaden wurde kurz vor dem oben genannten Stichtag „nach Meckenheim zurückverlegt“.

Laut BKA-Präsident Ulrich Kersten waren am Stichtag 14 FBI-Beamte in Deutschland tätig.

Die BAO-USA arbeitet, so BKA-Präsident Ulrich Kersten, mit dem System Spurendokumentation (SPUDOK). In der Zeit vom 11. September 2001 bis zum 15. November 2001 waren 17 000 Vorgänge erfasst, von denen ca. 6 000 abschließend bearbeitet worden waren (35,3 Prozent).

BKA-Präsident Ulrich Kersten berichtet ferner über „Strukturverfahren“ des Generalbundesanwaltes, welche das BKA bearbeitet.

Das Strukturermittlungsverfahren, welches sich zwingend zunächst gegen Unbekannt richtet, soll bislang noch nicht ermittelte Organisationen und Personen identifizieren, die mit der Vorbereitung und Planung weiterer Anschläge beschäftigt sind.

BKA-Präsident Ulrich Kersten präzisiert, dass neben den eigentlichen Tat-ermittlungen auch eine „strategische Auswertung betrieben wird (...) „um der Politik Entscheidungshilfen an die Hand zu geben“.

Laut BKA-Präsident Ulrich Kersten wird diese „strategische Auswertung“ insbesondere auch mit Erkenntnissen aus nachrichtendienstlichen Quellen unterfüttert.

Neben den Informationen zur BAO-USA lieferte BKA Präsident Ulrich Kersten ein programmatisches Bekenntnis zur notwendigen Neuausrichtung seiner Behörde nach dem Terroranschlag vom 11. September 2001.

Nämlich: Erkenntnisaustausch zwischen BKA, Bundesnachrichtendienst (BND) und Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), in Information Boards oder Intelligence-Zentren. Ziel soll es sein, deutsche Sicherheitsagenturen an einen runden Tisch zu bringen. Das Trennungsgebot, das BKA-Präsident Ulrich Kersten als bloße organisatorische Trennung von Polizei und Diensten verstanden wissen will, sei nicht gefährdet oder auch nur in Frage gestellt. Als Positiv-Beispiel nennt BKA-Präsident Ulrich Kersten „dauerhafte Zusammenarbeitsformen“ in USA, Großbritannien und Frankreich.

1. Wann genau wurde die BAO-USA zu welchem Zweck und Ziel von wem eingerichtet?
2. Auf wessen Auftrag hin wurde die BAO-USA eingerichtet?
3. Wurde die Einrichtung der BAO-USA innerhalb der Bundesregierung erörtert, abgestimmt und entschieden?

Die Besondere Aufgaben Organisation (BAO)-USA wurde am 11. September 2001 im Bundeskriminalamt (BKA) auf Weisung der Amtsleitung eingerichtet. Über die Einrichtung von BAOen in Polizeibehörden besteht in der Bundesregierung kein Erörterungs- und Abstimmungsbedarf: Die Einrichtung von BAOen gehört zum Alltag von Polizeibehörden. Der Auftrag der BAO-USA bestand darin, die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der durch den Generalbundesanwalt (GBA) im Zusammenhang mit den Anschlägen des 11. September 2001 eingeleiteten und beauftragten Ermittlungsverfahren durchzuführen, die Umsetzung der nationalen und internationalen Melde- und Zusammenarbeitsverpflichtungen sicherzustellen sowie die Koordination des Informationsaustauschs im Rahmen der Zentralstellenfunktion des BKA zu gewährleisten.

4. Wurde die weitere Arbeit der BAO-USA im Bundeskanzleramt erörtert, und wenn ja, wann und zu welchen Anlässen?

Die Ergebnisse der Arbeit der BAO-USA flossen im Bundeskanzleramt in die Erörterungen der unmittelbar nach den Anschlägen des 11. September 2001

einberufenen „Sicherheitslage“ ein. Diese tagte in den ersten Monaten nach dem 11. September 2001 nahezu täglich. Neben dem Chef des Bundeskanzleramtes nahmen an ihr regelmäßig die Staatssekretäre des Auswärtigen Amtes, des Bundesministeriums des Innern (BMI), des Bundesministeriums der Justiz, des Bundesministeriums der Verteidigung, des seinerzeitigen Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie die Amtsleitungen des Bundesnachrichtendienstes (BND), des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des BKA und des Militärischen Abschirmdienstes teil. Anlassbezogen wurden der GBA und Staatssekretäre weiterer Ressorts hinzugezogen, so zum Beispiel des Bundesministeriums für Gesundheit.

5. Welche Sicherheitsbehörden waren an der Ermittlungstätigkeit der BAO-USA beteiligt?
6. Trifft es zu, dass unter Leitung des BKAs in der BAO-USA neben den schutz- und kriminalpolizeilichen Regelbeteiligten auch das Zollkriminalamt, die Bundespolizei (damals Bundesgrenzschutz), das Bundesamt für Verfassungsschutz und der BND integriert wurden und waren, und wenn ja, auf welcher gesetzlichen Grundlage?

Die strafprozessualen Ermittlungen der BAO-USA des BKAs wurden im Auftrag des GBAs durchgeführt. Im Rahmen der BAO-USA fand der erforderliche Informationsaustausch mit dem Zollkriminalamt (ZKA), dem damaligen Bundesgrenzschutz (BGS), dem BfV und dem BND gemäß den jeweiligen gesetzlichen Regelungen statt. Dabei wurden gegenseitig Verbindungskräfte/-beamte entsandt, die der BAO-USA des BKAs als Ansprechpartner zur Verfügung standen. Organisatorisch „integriert“ wurden diese jedoch nicht. Zur Unterstützung der BAO-USA wurden dem BKA im vierten Quartal des Jahres 2001 sechs Einheiten des ZKAs unterstellt. Die BAO hat auch mit Landesbehörden zusammengearbeitet, insbesondere mit dem Landeskriminalamt (LKA) Hamburg und dem Hessischen LKA. Hinzuweisen ist hierbei auch auf die von der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder am 10. Mai 2001 beschlossenen Richtlinien zur Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Bekämpfung des Terrorismus und politisch motivierter Gewaltkriminalität von bundesweiter Bedeutung. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 7 verwiesen.

7. Wie viele Beamte welcher Sicherheitsbehörden waren in der BAO-USA beteiligt (bitte nach Personen und Behörde nach Jahren auflisten)?

In der BAO-USA des BKAs waren bis zu ihrer Auflösung am 14. April 2002 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Abteilungen des BKAs eingesetzt. Am 7. Oktober 2001 erreichte die Größe der BAO-USA mit 613 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ihren maximalen Stand. Dabei wurden auf Ersuchen des BKAs zur Unterstützung auch Kräfte verschiedener Bundesländer eingesetzt. Eine statistische Auflistung ist zum heutigen Zeitpunkt rückwirkend nicht mehr möglich. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 6 und 8 verwiesen.

8. Wie viele Einsatzabschnitte hat es im Verlauf der Ermittlungstätigkeit der BAO-USA gegeben (bitte einzeln nach Region/Stadt, Behörden und der Anzahl der von ihnen eingesetzten Beamten, ausländischer Behörden und Anzahl ihrer Mitarbeiter und gegebenenfalls eigener BAO-Einsatzabschnittsnamen)?

Die personelle Ausstattung wurde lageabhängig angepasst. Eine statistische Auflistung ist daher zum heutigen Zeitpunkt rückwirkend nicht mehr möglich. Die BAO-USA des BKAs gliederte sich organisatorisch in den Polizeiführer, den Führungsstab, die Verbindungskräfte/-beamte, den Planungsstab, den zentralen Einsatzabschnitt sowie die Einsatzabschnitte „Ort 1“ (Hamburg), „Ort 2“ (Wiesbaden), „Ort 3“ (Ermittlungsreserve), „Identifizierungskommission“, „Mobiles Einsatzkommando“ und „Gefahrenabwehr/Prävention“. Dem zentralen Einsatzabschnitt und dem Einsatzabschnitt „Ort 1“ waren auch Verbindungsbeamte des Federal Bureau of Investigation (FBI) zugeordnet. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 5 und 6 sowie 18 bis 20 verwiesen.

9. Welche besonderen Dateien (Spudok-Dateien usw.) hatte und hat die BAO-USA für ihre Aufgaben zur Verfügung (bitte auflisten für die Gesamt-BAO-USA und nach Einsatzabschnitten)?
10. Wie viele Vorgänge wurden in diesen Dateien erfasst und wie viele abschließend bearbeitet?

Im Rahmen der BAO-USA wurde für die Hinweis- und Spurenbearbeitung die Datei „SPUDOK USA“ eingerichtet. Die Bearbeitung der dort gespeicherten Hinweise und Spuren ist im Rahmen der BAO-USA abgeschlossen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu den Fragen 11 und 12 verwiesen.

11. Wie ist der Verbleib der Datenverarbeitungsvorgänge geregelt?
 - a) Werden abschließend bearbeitete Vorgänge sofort gelöscht?
 - b) Werden diese Vorgänge erst nach einer gewissen Zeitspanne gelöscht, und wenn ja, nach welcher?
 - c) Welche Zeitspanne ist zwischen Erledigung und Löschung üblich?

Die BAO-USA des BKAs führte u. a. strafprozessuale Ermittlungsverfahren im Auftrag des GBAs. Im Rahmen dieser Verfahren sind gemäß § 489 StPO personenbezogene Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder sich aus Anlass einer Einzelfallüberprüfung ergibt, dass die Kenntnis der Daten für die in den §§ 483, 484 und 485 StPO bezeichneten Zwecke nicht mehr erforderlich ist. Ferner sind die nach § 483 StPO gespeicherten Daten mit der Erledigung des Verfahrens zu löschen, soweit ihre Speicherung nicht nach §§ 484 und 485 StPO zulässig ist.

12. In wie vielen Fällen hatte die BAO-USA bei ihren Ermittlungen technische Mittel eingesetzt in Form von
 - a) Telefonüberwachung,
 - b) Überwachung des Internets (Content-Kontrolle) und Kontrolle des E-Mail-Verkehrs,
 - c) Personen und/oder Fahrzeugortung gegebenenfalls per GPS,
 - d) Wohnraumüberwachung (bitte nach Jahren, Eingriffen und betroffenen Personen auflisten)?
13. In wie vielen Fällen wurde in das Postgeheimnis eingegriffen (bitte nach Jahren und betroffenen Personen auflisten)?
14. In wie vielen Fällen wurden verdeckte Ermittler, V-Männer und Informanten eingesetzt (bitte nach Jahren auflisten)?

Zu taktischen, operativen und sonstigen Einsatzmaßnahmen der Strafverfolgungsbehörden in einzelnen strafrechtlichen Ermittlungsverfahren nimmt die Bundesregierung grundsätzlich nicht Stellung.

15. Wie und in welcher Form wurden polizeiliche Daten und Daten der Nachrichtendienste zusammengeführt und auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?

Der Informationsaustausch der BAO-USA des BKAs mit Nachrichtendiensten erfolgte schriftlich sowie über Verbindungsbeamte auf Grundlage des BKAGs, der StPO sowie der jeweiligen für die Nachrichtendienste geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

16. Wie wurde die datenschutzrechtliche Kontrolle gewährleistet?

Die datenschutzrechtliche Kontrolle der BAO-USA des BKAs wurde durch den Datenschutzbeauftragten des BKAs im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen sichergestellt.

17. Hatten auch ausländische Sicherheitsbehörden Zugriff auf diese Daten und wenn ja, welche Sicherheitsbehörden hatten auf welche Daten Zugriff und auf welcher gesetzlichen Grundlage und wie wurde hier die datenschutzrechtliche Kontrolle gewährleistet?

Nein.

18. Welche US-amerikanischen Sicherheitsstellen waren und/oder sind im Rahmen der Ermittlungsarbeit der BAO-USA in Deutschland tätig (bitte nach Anzahl und Behörden sowie nach Jahren aufschlüsseln)?
19. Welche Aufgaben hatten die US-amerikanischen Mitarbeiter konkret und auf welcher Rechtsgrundlage wurden diese tätig?

Die BAO-USA des BKAs wurde zur Verbesserung der Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des internationalen Terrorismus durch zeitweise bis zu zehn Beamte des FBIs unterstützt. Rechtsgrundlagen dafür waren § 2 in Verbindung mit § 3 BKAG sowie § 14 BKAG. Über die in den Vereinigten Staaten maßgeblichen Rechtsgrundlagen des FBIs kann die Bundesregierung keine Auskunft geben. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

20. Welche weiteren ausländischen Sicherheitsbehörden haben in der BAO-USA kontinuierlich oder auch zeitweise mitgearbeitet (bitte nach Zeiträumen auflisten)?

Zeitweise war ein Verbindungsbeamter von Europol an die BAO-USA angebunden.

21. Mit welchen weiteren ausländischen Sicherheitsbehörden hat man im Rahmen der BAO-USA dauerhaft oder zeitweise zusammengearbeitet (bitte nach Zeiträumen auflisten)?

Im Rahmen der BAO-USA des BKAs hat das BKA Anfragen an Interpol-Mitgliedstaaten und Europol gerichtet und Informationen mit diesen ausgetauscht.

Darüber hinaus bestanden anlassbezogen erforderliche bilaterale Kontakte zu über 50 Staaten. Eine statistische Auflistung ist zum heutigen Zeitpunkt rückwirkend nicht mehr möglich.

22. Arbeitet die BAO-USA weiterhin, und wenn ja, welche zeitliche Perspektive wird der BAO-USA gegeben?

Die BAO-USA des BKAs wurde am 14. April 2002 aufgelöst.

23. Wurden und werden im Rahmen der BAO-USA auch Strukturermittlungsverfahren durchgeführt, und wenn ja, wie viele und gegen welche natürlichen und/oder juristischen Personen richteten und/oder richteten sich diese Strukturermittlungsverfahren?
24. Welche genauen Ziele verfolgen diese Strukturermittlungsverfahren?

Der GBA hat in zwei Ermittlungsverfahren, die als „Strukturermittlungsverfahren“ bezeichnet werden können, das BKA im Rahmen der BAO-USA mit den Ermittlungen beauftragt. Eines dieser Verfahren, das gegen Unbekannt wegen des Verdachts der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und anderer Straftaten geführt wurde und im Jahr 2004 eingestellt worden ist, erstreckte sich auf eine Reihe von Sachverhaltskomplexen, die jeweils Hinweise auf eine in Deutschland existierende Gruppierung mit terroristischer Ausrichtung im internationalen Netzwerk gewaltbereiter islamistischer Fundamentalisten enthielten. Ziel der zunächst allgemeinen Ermittlungen war die Abklärung der jeweiligen Strukturen der in Betracht kommenden Gruppierung im Sinne der §§ 129, 129a Strafgesetzbuch, um auf dieser Grundlage gegebenenfalls gesonderte Ermittlungsverfahren zu einem konkreten Sachverhaltskomplex einzuleiten und sodann die zur weiteren Aufklärung erforderlichen – auch exekutiven – strafprozessualen Maßnahmen einzusetzen. Das zweite Verfahren hat den Verdacht zum Gegenstand, dass mehrere unbekannt gebliebene Personen die terroristische Vereinigung, die sich um die Attentäter des 11. September 2001 in Hamburg gebildet hatte, unterstützt haben. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.

25. Sollten zurzeit noch derartige Verfahren laufen, mit welcher zeitlichen Perspektive werden sie geführt?

Das noch laufende Strukturverfahren wird voraussichtlich in naher Zukunft eingestellt.

26. Gingen aus Strukturermittlungen Ermittlungsverfahren hervor, und wenn ja, wie viele und wegen welcher Delikte?

Aus dem ersten der in der Antwort auf die Fragen zu 23 und 24 genannten Strukturermittlungsverfahren sind drei Ermittlungsverfahren hervorgegangen, die den Vorwurf der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung und anderer – im Wesentlichen der Logistik zuzurechnender – Straftaten zum Gegenstand hatten bzw. haben.

27. Gegebenenfalls
- a) Wie viele dieser Ermittlungsverfahren wurden eingestellt?
 - b) In wie vielen Fällen wurde Anklage gegen wie viele Personen erhoben?
 - c) In wie vielen Fällen wurde Anklage zugelassen und das Hauptverfahren eröffnet?
 - d) In wie vielen Fällen kam es zu gerichtlichen Einstellungen?
 - e) Wie viele Urteile gegen wie viele Personen sind ergangen (unterschieden nach rechtskräftig/nicht rechtskräftig)?
 - f) Wie viele Freisprüche erfolgten?
 - g) In wie vielen Fällen wurden von wem insgesamt Rechtsmittel eingelegt (bitte nach Staatsanwaltschaft/Verteidigung auflisten)?

Zwei der in der Antwort zu Frage 26 genannten Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt, nachdem der Anfangsverdacht keine ausreichende Bestätigung gefunden hatte. Das dritte Ermittlungsverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Es wird voraussichtlich in naher Zukunft durch den GBA gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

28. Wurden im Laufe der Arbeit der BAO-USA Information-Boards eingerichtet, und wenn ja, wo und wie viele und auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?
29. Wurden im Laufe der Arbeit der BOA-USA Intelligence-Zentren eingerichtet, und wenn ja, wo und wie viele und auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?

Im Rahmen der BAO-USA des BKAs bestanden keine „Information-Boards“ und keine „Intelligence-Zentren“.

30. Wurden im Rahmen der Arbeit der BAO-USA – und den daraus resultierenden Erfahrungen und auftauchenden Problemen – der Politik von den Sicherheitsbehörden Entscheidungshilfen an die Hand gegeben, und wenn ja, wie oft geschah dies und zu welchen Problemstellungen wurden Entscheidungshilfen mit welchem Ergebnis vorgeschlagen?

Im Rahmen der BAO-USA des BKAs hat das BKA regelmäßig an das BMI berichtet. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

